

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Gegenwärtig gültige Stempel-Skalen.

Ausnahmen: a) Bei Urkunden, die einer skalamäßigen Stempelgebühr von mehr als 1 K unterliegen, ist es gestattet, daß nur die zwei ersten Exemplare mit dem skalamäßigen Stempel, die weiteren Exemplare aber mit je 1 K versehen werden, jedoch auch nur dann, wenn sowohl die beiden ersten Exemplare als auch die übrigen Ausfertigungen vor Unterschrift oder wenigstens binnen acht Tagen nach Ausstellung der ersten 2 Exemplare dem zuständigen Steueramte vorgelegt werden.

Hiebei ist aber zu bemerken, daß bei Wechseln alle Ausfertigungen ausnahmslos dem gleichen Stempel unterliegen.

b) Eingaben: wenn die Stempelgebühr für die erste Ausfertigung mehr als 1 K beträgt, so ist für jede weitere Ausfertigung ein Stempel von 1 K und bei gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten im Werte von nicht mehr als 100 K lediglich 24 h zu verwenden.*)

c) bei Notariatsakten sind die für das betreffende Rechtsgeschäft entfallenden Stempel, insoweit sie 1 K übersteigen, nur einmal, und zwar auf der Urkchrift zu verwenden. Für jede notarielle Ausfertigung derselben ist lediglich eine Stempelgebühr von 1 K zu entrichten. Beträgt die vorchriftsmäßige Gebühr für die Urkunde 1 K oder weniger, so sind die Urkchrift und alle notariellen Ausfertigungen derselben mit dem gleichen Stempel zu versehen.

Bei Ausstellung von bedingten befreiten Urkunden, d. i. in den Fällen, in welchen eine Urkunde zu einem bestimmten Zwecke stempelfrei ausgefertigt werden darf, ist auf der ersten Seite links oben der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben.

Auszug aus dem Stempeltarif.

Abschriften,)** amtliche, einfache, d. i. nichtvidimierte, im allgemeinen

*) Vom 1. Jänner 1916 angefangen unterliegen zufolge der kais. Brdg. vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 279, die weiteren Ausfertigungen von gerichtlichen Eingaben im außerstreitigen Verfahren und im Strafverfahren über Privataanklagen dem Stempel von 1 K, sonst aber einer nach der Höhe des Streitgegenstandes, bezw. nach dem Betrage der Forderungssammlung abgestuften Stempelgebühr von 30 h bis 3 K, bzw. von 30 h bis 2 K.

**) Vom 1. Jänner 1916 angefangen unterliegen gerichtliche Abschriften, die einer Partei auf ihr Verlangen erteilt werden, im allgemeinen dem Stempel

Skala I für Wechsel, für kaufmännische Geldanweisungen und kaufmännische Schuldkunden auf Geld lautend in den im Gebührentarife näher bezeichneten Fällen.

	Bis zu dem Betrage von	150 K — 1 K 10 h	Gebühr	über 2700 K bis 3000 K	2 K — h
über 150 K bis	300 "	— 20 "	3000 "	6000 "	4 " — "
"	600 "	600 " — 40 "	6000 "	9000 "	6 " — "
"	900 "	900 " — 60 "	9000 "	12000 "	8 " — "
"	1200 "	1200 " — 80 "	12000 "	15000 "	10 " — "
"	1500 "	1500 " 1 " — " 20 "	15000 "	18000 "	12 " — "
"	1800 "	1800 " 1 " 40 "	18000 "	21000 "	14 " — "
"	2100 "	2100 " 1 " 60 "	21000 "	24000 "	16 " — "
"	2400 "	2700 " 1 " 80 "	27000 "	30000 "	20 " — "
und so fort von	je 3000 K um 2 K mehr,	wobei ein Restbetrag unter 3000 K			
		als voll anzunehmen ist.			

Skala II für Wechsel, für Quittungen und andere Rechtsurkunden, welche weder der Skala I oder III, noch einer fixen Stempelgebühr unterliegen.

	Bis	40 K — 1 K 14 h	Gebühr	über 8200 K bis 4000 K	12 K 50 h
über	40 K "	80 " — 26 "	4000 "	4800 "	15 " — "
"	80 "	120 " — 38 "	4800 "	6400 "	20 " — "
"	120 "	200 " — 64 "	6400 "	8000 "	25 " — "
"	200 "	400 " 1 " 26 "	8000 "	9600 "	30 " — "
"	400 "	600 " 1 " 88 "	9600 "	11200 "	35 " — "
"	600 "	800 " 2 " 50 "	11200 "	12800 "	40 " — "
"	800 "	1600 " 5 " — "	12800 "	14400 "	45 " — "
"	1600 "	2400 " 7 " 50 "	14400 "	16000 "	50 " — "
"	2400 "	3200 " 10 " — "			
Über	16000 K "	je 800 K um 2 K 50 h mehr,	wobei ein Restbetrag unter 800 K	als voll anzunehmen ist.	

Skala III für Tausch- und Kauf-Verträge über bewegliche Sachen, Dienstleistungs-Verträge unter gewissen Voraussetzungen (wenn es sich um Besorgung dauernder oder jährlich wiederkehrender Geschäfte anderer Art, als wie Taglöhner-, Dienstboten- und Gewerbegehilfen-Arbeiten handelt), Gütekons-Verträge, Schuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, gewisse Gesellschafts-Verträge (Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien auf länger als 10 Jahre, und zwar bei den letzteren nur die Einnahmen der Kommanditisten), Lieferungs-Verträge.

	Bis zu dem Betrage von	Gebühr	Gebühr	Gebühr
über	20 K bis	20 K — 1 K 14 h	über 1600 K bis 2000 K	12 K 50 h
"	20 "	40 " — 26 "	2000 "	2400 " 15 " — "
"	40 "	60 " — 38 "	2400 "	3200 " 20 " — "
"	60 "	100 " — 64 "	3200 "	4000 " 25 " — "
"	100 "	200 " 1 " 26 "	4000 "	4800 " 30 " — "
"	200 "	300 " 1 " 88 "	4800 "	5600 " 35 " — "
"	300 "	400 " 2 " 50 "	5600 "	6400 " 40 " — "
"	400 "	800 " 5 " — "	6400 "	7200 " 45 " — "
"	800 "	1200 " 7 " 50 "	7200 "	8000 " 50 " — "
"	1200 "	1600 " 10 " — "		
Über	8000 K "	je 400 K um 2 K 50 h mehr,	wobei ein Restbetrag unter 400 K	als voll anzunehmen ist.

1 K; von einem Gerichte hergestellte Abschriften in Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von 100 K nicht übersteigt, 50 h.

— amtliche, vidimierte, im allgemeinen 2 K von jedem Bogen; in Rechtsstreitigkeiten, deren Wert 100 K nicht übersteigt, 1 K.

von 2 K für jeden Bogen, im Zivilprozeß oder Exekutionsverfahren aber bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 100 K nur dem Stempel von 50 h für jeden Bogen (kais. Brdg. vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 279).